



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1091/09

verkündet am : 26.01.2010

■■■■, Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

■■■■

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■-

g e g e n

■■■■

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 26.01.2010 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht ■■■■, die Richterin am Landgericht ■■■■ und die Richterin ■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Antragsteller macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Antragsgegnerin, die den Sender ■■■■ betreibt, geltend.

Er ist Mitglied der Bremer Bürgerschaft, Mitglied im SPD-Landesvorstand, Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Bremen Walle und kandidierte am 19. Oktober 2009 für das Amt des SPD-Fraktionsvorsitzenden, wobei er unterlag. Bis 1989 war der Antragsteller hauptamtlicher Mitarbeiter der ■■■■ in Bremen und u. a. als ■■■■-Sekretär für Organisation und Personalpolitik für den ■■■■-Bezirk Bremen zuständig.

In den 60er Jahren gründete die SED-Parteiführung unter strengster Geheimhaltung die Gruppe "■■■■", teilweise auch bezeichnet als "Gruppe Aktion". Ziel der Gruppe war es, zuverlässige Mitglieder der westdeutschen ■■■■ auszuwählen und auszubilden, die dann im Falle einer revolutionären Situation in der Bundesrepublik Deutschland oder eines Konflikts zwischen der NATO und dem Warschauer Pakt Sabotageakte und andere Anschläge verüben sollten. Die ausgewählten Mitglieder bildeten dann die Militärorganisation der ■■■■. Ein eigens hierfür gegründeter Militärerrat aus hochrangigen ■■■■-Funktionären und dem Namensgeber der Gruppe "■■■■", Harry Schmitt, traf sich regelmäßig zu Beratungen in der DDR.

Das MfS führte gemäß Beschluss vom 1. Dezember 1972 den Sondervorgang "Gruppe ■■■■" bzw. "Gruppe Aktion" unter der Sicherungsvorgangsnummer "XV/3646/72". Näheres zur Erfassung von Personen in Sicherungsvorgängen regelte die "Ordnung über die Erfassung von Personen in der Abteilung XII auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen" vom 1. Juni 1976. Die BStU beschreibt in einer Mitteilung an die Presse die Personenerfassung im Sicherungsvorgang "Gruppe ■■■■" wie folgt:

"(...) Auf diesem Vorgang erfasste das MfS sämtliche Personen, die im Zusammenhang mit der Militärorganisation der ■■■■ (Deckname: "Gruppe ■■■■") standen. Auf dem MfS-Sicherungsvorgang "Gruppe Aktion" sind insgesamt 283 Personen verzeichnet. Begründet wurde laut MfS Akten dieser Sicherungsvorgang wie folgt: "Zur Unterstützung und Absicherung besonderer Aufgaben des Parteiapparates, die der strengsten Konspiration unterliegen, sowie zur Erfassung des hierzu einbezogenen Personenkreises, ist es notwendig den Sondervorgang "Gruppe Aktion" anzulegen."

Der Vorgang war direkt bei der Stasi-Spitze angesiedelt. "Alle genannten bzw. bekanntwerdenden Kader der ■■■■, die im Zusammenhang mit der Gruppe R.F. [■■■■] standen, wurden nach der Überprüfung in einem bereits bestehenden Sondervorgang beim Leiter des BdL (II) [spezielle Abteilung, ■■■■ direkt unterstellt erfasst."

Bei den im Sicherungsvorgang erfassten Personen handelt es sich demnach um NVA-Ausbilder, SED/■■■■-Anwerber sowie um ■■■■-Kader, die in der DDR für militärische Aufgaben in der BRD ausgebildet wurden oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der Gruppe ■■■■ standen. Die Ausbildung der Genossen durch die "Gruppe ■■■■" erfasste grundsätzlich laut MfS-Unterlagen u.a die Ausbildung an Waffen, Sprengstoffausbildung und die lautlose Beseitigung von Gegnern."

In den über den Antragsteller geführten MfS-Akten befindet sich eine Karteikarte, die den Namen, das Geburtsdatum und die damalige Anschrift des Antragstellers sowie die Sicherungsvorgangsnummer XV/3646/72 enthält mit dem Vermerk "gel. 22.2.89". Der Index zu dem Sicherungsvorgang XV/3646/72 zählt 13 Personen mit dem Anfangsbuchstaben "P" auf, darunter den Namen des Antragstellers mitsamt seinem Geburtsdatum. Angegeben ist unter der Spalte "Karteikarte erhalten" der 28. Juni 1984, unter "gelöscht" der 28. Februar 1989. Bestandteil der Akten sind weiter Nachweise über Ein- und Ausreisen des Antragstellers in die DDR, in zwei Fällen auch nur über Ausreisen (23. März 1984, 22.30-23.30 Uhr; 8. 11. 1987, 4.00-6.00 Uhr). Auf diesen Dokumenten findet sich kein Hinweis auf den Sicherungsvorgang "XV 3646/72 Svg".

Die Antragsgegnerin befasste sich in der Zeit vom 28. Oktober bis 9. November 2009 in mehreren Fernsehbeiträgen mit dem gegen den Antragsteller gerichteten Verdacht, dieser habe als Mitglied der ■■■■ der "Gruppe ■■■■" angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die DVD-Aufzeichnungen (Anlagenkonvolut AG 1) sowie die Online-Beiträge (Anlagenkonvolute 1 bzw. AG 2) verwiesen. Der Antragsteller wendet sich gegen den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen, auf der Internetseite "radiobremen.de" am 2. November 2009 veröffentlichten, am 27. Oktober 2009 gesendeten Beitrag:

Bremer SPD-Abgeordneter bei DDR-Partisaneneinheit?

Akten der BIRTHLER-Behörde stützen Vorwürfe gegen Jürgen Pohlmann



Jürgen Pohlmann

Der Kampf gegen den Kapitalismus war in der DDR nicht nur ein ideologischer. Zusammen mit hochrangigen Mitgliedern der westdeutschen DKP ist auch an der handfesteren Variante des Kampfes gearbeitet worden: Mit dem Aufbau und der Ausbildung einer Partisanengruppe, die im Westen Jahrzehnte lang bereit stand, die Bundesrepublik mit Sabotageakten zu überziehen. Wie Recherchen von Radio Bremen nun zeigen, sind auch mehrere Bremer DKP-Kader bei der Truppe gewesen – vermutlich einschließlich eines Landtagsabgeordneten. Karl-Henry Lahmann hat sich auf Spurensuche in der Stasi-Unterlagenbehörde begeben: Kilometer an Kilometer reihen sich die Stasi-Akten im einstigen Hauptquartier der berufsmäßigen Spitzel in der Normannenstraße in Berlin.

War SPD-Abgeordneter Pohlmann DDR-Partisan?. [3:09]

Rekrutierung, Sabotage, Tötung



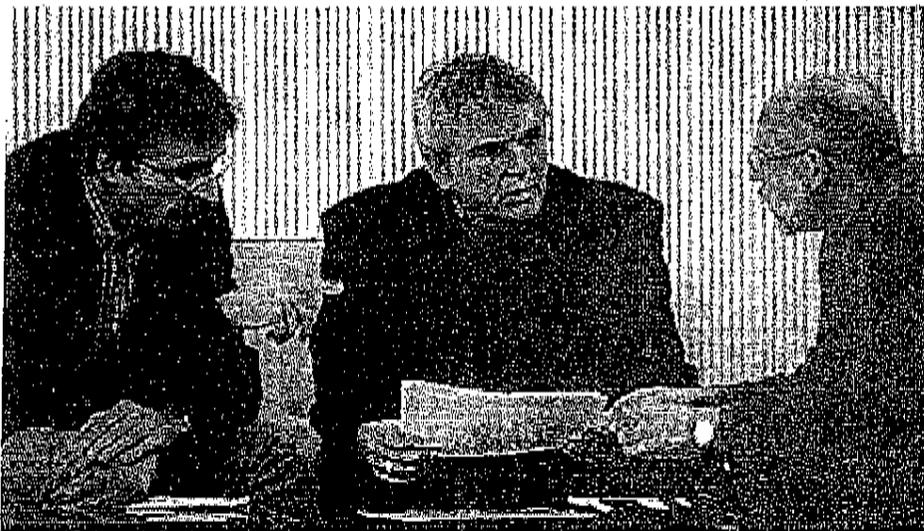
Roberto Welzel von der Stasi-Unterlagenbehörde

Einige wenige Meter davon hat sich Roberto Welzel in sein kleines Büro bei der Stasi-Unterlagenbehörde geholt. Das Material ist brisant. Welzel befasst sich mit der "Gruppe Aktion", später auch "Gruppe Ralf Forster" genannt: Westdeutsche Kommunisten, die in der DDR für Anschläge trainiert wurden. All das natürlich streng geheim. Welzel umschreibt die Aufgabe der "Gruppe Ralf Forster" so: "Die Aufgabe der DKP-Kader, die hier militärisch ausgebildet wurden, bestanden darin, dass sie Sabotageakte ausüben sollten. Sie sollten auch, wenn es darauf ankam, Personen liquidieren. Sie wurden hier in

der DDR ausgebildet, wie man Sprengstoff herstellt, wie man mit Maschinenpistolen und Handfeuerwaffen umgeht."

Frieden mit dem ehemaligen Gegner gefunden

Mitglieder der Deutschen Kommunistischen Partei, (DKP) sind unter den 245 Kampfbereiten. Einer von ihnen hat nach dem Untergang der DDR offenbar in besonderer Weise seinen Frieden mit dem ehemaligen Gegner gefunden: Jürgen Pohlmann trat der SPD bei, ist Vorsitzender des Ortsvereins Bremen-Walle, inzwischen Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft. Und kein Hinterbänkler: Vor gut einer Woche kandidierte er um den Fraktionsvorsitz. Ein Drittel der Fraktion stand hinter ihm.



Gestern abend in der Bürgerschaft: Jürgen Pohlmann (Mitte) wird von den Radio-Bremen-Reportern Christian Dohle und Karl-Henry Lahmann mit den Akten der Stasi-Unterlagenbehörde konfrontiert.

Mit der Recherche konfrontiert, erklärte Pohlmann: "Ich war Mitglied der DKP. Ich habe das nie verheimlicht. Ich habe mich vor mehr als 20 Jahren sehr bewusst von der DKP gelöst. Ich war nie Mitglied der so genannten 'Gruppe Aktion'. Ich bin mit den Vorwürfen seit gestern Abend konfrontiert. Ich werde jetzt prüfen, auf welcher Grundlage diese Vorwürfe erhoben werden und werde mich dann dazu äußern."

Klare Indizien für Kontakte zur Forster-Gruppe

Die Akten der Stasi-Unterlagenbehörde jedoch belegen, dass Pohlmann Kontakt zu der "Gruppe Aktion" hatte. In welcher Funktion, ist offen. Hinweise, dass er tatsächlich zum Kämpfer ausgebildet wurde, gibt es nicht. Aber dass eine Verbindung zum Partisanennetz bestand, ergibt sich vor allem aus zwei Funden: Seiner Karteikarte und einer Liste der Gruppen-Mitglieder. Pohlmanns Karteikarten im Stasi-Archiv ziert die Registriernummer: XV / 3646 / 72. Aus der Systematik der Karteikarten drängt sich die Schlussfolgerung auf: Die Registriernummer auf der Karteikarte ist gewissermaßen ein "Betreff". Sie gibt einen zuverlässigen Hinweis darauf, dass die Person auf der Karte ausschließlich der "Gruppe Aktion" zugeordnet ist. Denn unter der identischen Nummer XV / 3634 / 72 beschloss das Ministerium für Staatssicherheit Ende der 60er Jahre die Bildung der Partisaneneinheit.



Jürgen Pohlmann war bis vor gut 20 Jahren DKP-Mitglied (Fotomontage: Radio Bremen)

Bei der Bremer DKP an führender Stelle aktiv

Aus seiner Herkunft aus der DKP macht Pohlmann keinen Hehl. Wie auch: Immerhin war er bei den Bremer Kommunisten nicht nur schlichtes Mitglied. Auch dort hatte er sich an führender Stelle betätigt. Er war Parteisekretär für Personal und Organisation. Dieses Amt klingt dröge, ist in der Kaderorganisation aber eine zentrale Stelle. Welzel kennt die grundsätzlichen Zusammenhänge: "Die Praxis der sogenannte Anwerbung für die militärische Ausbildung ging so vor sich: In jedem DKP-Landesvorstand gab es eine Kaderkommission und in den Kaderkommissionen gab es Mitglieder, die mit der 'Gruppe Ralf Forster' zu tun hatten. Sie kannten ihre Mitglieder und wussten genau, wen man ansprechen konnte."

Nur zufällig in der Mitgliederliste?

Denkbar ist also, dass Pohlmann sich nicht selbst zum Kämpfer hat ausbilden lassen. Dass er aber genau im Bild war über die Gruppe "Ralf Forster" scheint sicher. So könnte es beispielsweise seine Aufgabe gewesen sein, den Genossen jenseits des Eisernen Vorhangs linientreue, verschwiegene und verlässliche Parteimitglieder zu empfehlen. Das zweite Indiz für Pohlmanns Mitarbeit in der Gruppe "Ralf Forster" ist der Index der Gruppe, kurz: das Mitgliederverzeichnis. Darauf taucht Pohlmann auf. Es ist nur schwer vorstellbar, dass er dort nur zufällig oder vorsorglich landete.

Strenge Kontrolle über die Aufzeichnung von Teilnehmer-Namen



Rücken der Stasi-Aktendatei "Rosenholz"

Stasi-Chef Erich Mielke persönlich schrieb in einer vertraulichen Dienstanweisung vom 1. Juni 1976: "Die Leiter der Dienststellen haben eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß die Erfassung von Personen auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen nur bei begründeter operativer Notwendigkeit erfolgt und bei Wegfall der Erfassungsgründe unverzüglich die Löschung der Erfassung vorgenommen wird." Angebliche Spitzel konnten schon mal in den Stasi-Akten als IM auftauchen, ohne jemals bewusst und gewollt irgendetwas verraten zu haben. Als Mitglied der "Gruppe Ralf Forster" konnte dagegen wahrscheinlich nur geführt werden, wer an Terror-Lehrgängen teilnahm oder in hochkonspirativen Treffen über möglichen Nachwuchs sinnierte.

Autor: Karl-Henry Lahmann

Pohlmann wurde als "Begünstigter" statt als Stasi-Spitzel geführt
Wieso der SPD-Abgeordnete bei der Überprüfung 2002 nicht aufflog
Die paramilitärischen Schläfer der DDR
Die Spuren der Gruppe "Ralf Forster"
Die Pohlmann-Akten aus der Stasi-Unterlagenbehörde
als PDF-Datei zum Herunterladen
Dokument: Erklärung Pohlmanns gegenüber Radio Bremen [PDF, 19 Kb]

Der Antragsteller wies die gegen ihn erhobenen Vorwürfe am 8. November 2009 zurück, nachdem er die Akten eingesehen hatte. Er hat geltend gemacht:

Es ginge die Antragsgegnerin und die Öffentlichkeit nichts an, was er vor 30 Jahren in seiner Jugendzeit gemacht habe. Er sei weder Mitglied einer Terrororganisation der ■■■■ gewesen und von Sicherheitskräften ausgebildet worden noch habe er mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen. Der Inhalt der rechtsstaatswidrig angewachsenen MfS-Akten habe nicht veröffentlicht werden dürfen, schon gar nicht ohne ihn zu den Vorwürfen überhaupt und ausreichend zu Wort kommen zu lassen.

In seiner Akte gebe es keine Hinweise auf seine Teilnahme an Ausbildungslagern sowie darüber, dass und was er konkret für die Gruppe ■■■■ getan haben soll. Nach seiner Erinnerung sei er am 23. März 1984 gar nicht in der DDR gewesen. Er habe weder vom 20. Februar bis zum 23. März 1984 noch vom 29. Oktober bis zum 7. November 1987 an Ausbildungslagern der NVA teilgenommen. Am 24. Februar 1984 habe er an einer Geburtstagsfeier teilgenommen (eidesstattliche Versicherung vom 6. 11. 2009). Im März 1984 sei er noch gar nicht in den Sicherungsvorgang aufgenommen gewesen. Im November 1987 sei er in der DDR gewesen, um über die ideologische Entwicklung der Bremer ■■■■ zu informieren. Ein stets auskunftsbereiter und schon vor 20 Jahren als Aufklärungsgehilfe der Staatsanwaltschaft tätiger Funktionär der Gruppe habe ihn nicht als deren Mitglied erkannt.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 10. November 2009 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist, wörtlich oder sinngemäß im Zusammenhang mit dem Antragsteller zu äußern oder zu verbreiten,

„es seien bei der Birtler-Behörde neue Unterlagen aufgetaucht. Sie erhärten den Verdacht, dass Pohlmann Kontakt zu der SED-Spezialeinheit „Gruppe ■■■■“ hatte. Die Dokumente der Stasi-Unterlagenbehörde zeigen eine auffällige zeitliche Nähe zwischen Übungen der „Gruppe ■■■■“ und Reisen ■■■■ in die DDR. ... Der Schulungsplan der „Gruppe ■■■■“ deckt sich an mehreren Tagen genau mit den Terminen, an denen Jürgen Pohlmann aus der DDR ausreiste. Zwei Mal ist Pohlmann demnach unmittelbar nach dem Ende einer Übung der Untergrundtruppe aus der DDR ausgereist. Einmal im Frühjahr 1984 und dann im Herbst 1987. Zu den Übungsterminen passen Reisevermerke über Pohlmann, die durch ihre besondere Form auffallen: Normalerweise kündigten die Stasi oder die SED bei den DDR-Grenzen Reisen von ■■■■-Funktionären auf Formularen an, die das Datum der Ein- und der Ausreise nennen. In ganz seltenen Fällen wurde nur eine Richtung datiert. Einmal kündigten die Infos den DDR-Grenzen nur eine Ausreise ■■■■ mitten in der Nacht an - am Tag zuvor war eine Schulung der „Gruppe ■■■■“ zu Ende gegangen. Die Stasi-Unterlagenbehörde wertet dies als Hinweis auf konspirative Aktivitäten. Weitere Indizien stützen Vorwürfe. Diese Unterlagen passen sich als weitere Indizien ins Gesamtbild ein. Dieser Auffassung ist der Berliner Historiker Jochen Staadt. Er arbeitet an der Freien Universität Berlin und hat sich intensiv mit der „Gruppe ■■■■“ beschäftigt. Eine Besonderheit gibt es noch bei der Übung vom 20. Februar bis 23. März 1984. Denn der frühere ■■■■-Politiker Pohlmann wurde erst drei Monate danach auf dem Index der „Gruppe ■■■■“ registriert. Dennoch könne ■■■■ Ausreise über Ost-Berlin im Zusammenhang mit der Übung gesehen werden. Staadt wörtlich:

"Solche Leute mussten ja im Hinblick auf ihre Eignung für dieses spezielle Geschäft überprüft werden."

und / oder

es bestehe der Verdacht, der Antragsteller sei bei DDR-Sabotageeinheit (Gruppe ■■■■, Militärorganisation der ■■■■) gewesen, Der Bremer SPD-Bürgerschafts-abgeordnete Jürgen Pohlmann steht unter dem Verdacht, Mitglied einer von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) der DDR gegründeten, so genannten "Partisaneneinheit" gewesen zu sein.

Gegen die ihr am 17. November 2009 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Sie hält die Berichterstattung über den in der Öffentlichkeit stehenden Kläger für zulässig. Der angegriffene Beitrag wie auch die weiteren halte sich in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung. Der Antragsteller sei nicht nur im allgemeinen Sicherungsvorgang zu der "Gruppe ■■■■" erfasst, sondern zusätzlich auch als eine von 13 Personen mit dem Anfangsbuchstaben "P" in dem Index zum Vorgang aufgelistet und werde damit als zu der Gruppe "■■■■" zugehörig personalisiert. Ihre Berichterstattung stütze sich vor allem auch darauf, dass in zwei Fällen die Termine für Ausbildungslehrgänge der "Gruppe ■■■■" mit so genannten "privilegierten Reiseavisierungen" des Antragstellers übereinstimmten.

Bei gewöhnlichen Reisen in die DDR, also Reisen ohne konspirativen Hintergrund, sei es üblich gewesen, Reiseavisierungen mit detaillierten Angaben für die Grenztruppen zu erteilen, wie sich z. B. aus zwei allgemeinen Reiseavisierungen für Reisen des Antragstellers in die DDR ergebe (Anlagenkonvolut AG 9). Anders sei dies bei den so genannten privilegierten Reiseavisierungen den Antragsteller betreffend (Anlage AG 10). Dort fehlten die üblicherweise detaillierten Vorgaben für die Grenztruppen. Weder der Grund noch die näheren Umstände der Reisen seien ersichtlich. Bei beiden Avisierungen fehle sogar das Einreisedatum; angegeben seien jeweils nur die genauen Uhrzeiten, zu den die Ausreisen erfolgen sollten. Neben diesen formalen Auffälligkeiten spreche auch die vermerkte Grenzübergangsstelle für einen konspirativen Hintergrund der Reisen: Der Grenzübergang Bahnhof Friedrichstraße habe in der DDR als Schleuse für Agenten und andere konspirative Ein- und Ausreisen gedient; hätten die Grenzgänger das vereinbarte Zeichen gezeigt, sei ein Übertritt ohne Identitätsfeststellung und ohne Zollkontrolle möglich gewesen.

Die entscheidende Verknüpfung zwischen dem Antragsteller und der "Gruppe ■■■■" ergebe sich aus einer Übereinstimmung der Ausreisedaten mit den Lehrgangsterminen der Gruppe in der Zeit von 1974 bis 1989, die aus der Anlage AG 11 – Aufstellung der Lehrgänge – ersichtlich seien. Dass es sich um die Lehrgangstermine der "Gruppe ■■■■" handelte, beruhe nicht allein auf der Einschätzung der BStU. Sie, die Antragsgegnerin, habe auch bei anderen Personen, deren Namen auf dem Index des Sicherungsvorgangs standen, zeitliche Übereinstimmungen zwischen privilegierten Reiseavisierungen und den Terminen auf der Liste festgestellt. Die Antragsgegnerin verweist insoweit auf das Anlagenkonvolut AG 12 mit den jeweiligen Karteikarten und

Indexverzeichnissen der ehemaligen ■■■■-Mitglieder Werner Wilcke, Detlef Thiesen, Norbert Konetzka und Rudolf von Harten, alle bei der Bremer ■■■■ aktiv sowie die jeweiligen privilegierten Reiseavisierungen (Anlagenkonvolut AG 13). Wie auch beim Antragsteller stimmten die avisierten Ausreisedaten, die wiederum die typischen konspirativen Anzeichen wie ungewöhnliche Uhrzeiten und den Übergang am Bahnhof Friedrichstraße aufwiesen, mit den in der Anlage AG 11 vermerkten Lehrgangsterminen überein. Auch ein Schreiben von "■■■■" an den Minister für Staatssicherheit der DDR ■■■■ vom 14. November 1977 (Anlage AG 14) lege den Schluss nahe, dass es sich um die Lehrgangstermine der Gruppe handelte. Ausweislich der Lehrgangsliste habe in der Zeit vom 20. Februar 1984 bis zum 23. März 1984 ein weiterer Übungslehrgang stattgefunden. Dazu habe der avisierte Ausreisetermin des Antragstellers am gleichen Tag zwischen 22.30 Uhr und 23.30 Uhr gepasst. Der Ausreisetermin der Reiseavisierung für den 8. November 1987 passe zu dem Lehrgangstermin vom 29. Oktober bis zum 7. November 1987. Es sei nicht verständlich, warum nach einer Veranstaltung, bei der der Antragsteller über die Bremer ■■■■ informiert haben wolle, die Ausreise zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens erfolgt sein sollte, geschweige denn, warum dies vor der Reise so festgestanden haben soll.

Angesichts dieser zeitlichen Übereinstimmungen zwischen den konspirativen Ausreisen und den Lehrgangsterminen der Gruppe werde der Verdacht auch nicht dadurch entkräftet, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt des Lehrgangs 1984 erst kurz vor seiner Aufnahme in den Sicherungsvorgang gestanden habe. Nach Auskunft des Projektleiters im Forschungsverbund SED-Staat der Freien Universität Berlin, Jochen Staadt, könnten Mitglieder der "Gruppe ■■■■" auch schon vor der Erfassung im Sicherungsvorgang aktiv gewesen sein. Auf dieses Indiz, das der Antragsteller als entlastend bewerte, habe sie in ihrer Berichterstattung hingewiesen.

Es sei davon auszugehen, dass sämtliche in dem Sicherungsvorgang erfassten Personen tatsächlich Verbindungen zur "Gruppe ■■■■" unterhalten hätten. Dafür spreche weiter die als Anlage AG 25 überreichte MfS-Akte der auch in dem Sicherungsvorgang der "Gruppe ■■■■" aufgeführten Frau ■■■■, die unter dem Decknamen "Ella Schneider" als Inoffizielle Mitarbeiterin des MfS in den siebziger und achtziger Jahren ihre Wohnung für konspirative Zwecke der "Gruppe ■■■■" zur Verfügung gestellt habe. Die mit "Folgende Gen. der Gruppe RF. sowie Gen. ihres Bereiches wurde die Wohnung bekannt" überschriebene Namensliste enthalte die Namen von 31 Personen, die allesamt auch in dem Sicherungsvorgang der "Gruppe ■■■■" erfasst seien.

Der Umstand, dass auf den Reiseavisierungen die Vorgangsnummer XV 3646/72 nicht vermerkt sei, stehe dem Verdacht nicht entgegen. Ein entsprechender Vermerk wäre angesichts der strengen Geheimhaltung nicht nur überraschend, sondern auch offensichtlich sinnlos gewesen, da bei konspirativen Einreisen über den Grenzübergang "Bahnhof Friedrichstraße" überhaupt keine Identitätsfeststellung oder anderweitige Kontrolle erfolgt sei.

Sie stütze ihre Berichterstattung auf weitere Indizien, die in der Gesamtschau mit den bereits aufgeführten Beweistatsachen das Bild abrundeten. Der Antragsteller habe als hauptamtliches Mitglied des Kreisvorstandes der ■■■■ in Bremen zur "Zielgruppe" der "Gruppe ■■■■" gehört. Wegen seines Aufgabengebiets als ■■■■-Sekretär für Organisation und Personalpolitik und seiner damit einhergehenden guten Kontakte zu den Parteimitgliedern sei er für die Gruppe interessanter als viele andere Parteiangehörige gewesen. Nicht nur die Anzahl der in den MfS-Akten erfassten ■■■■-Mitglieder aus Bremen sei im Verhältnis zu ihrer vergleichsweise geringen Mitgliederzahl sehr hoch gewesen; auch der damalige Bremer ■■■■-Vorsitzende und Vorgesetzte des Antragstellers Hermann Gautier sei offensichtlich Mitglied des Militärrats der ■■■■ und Mitglied der "Gruppe ■■■■" gewesen. Diesen Schluss legten die als Anlage AG 15 eingereichten Dokumente nahe, nach denen Gautier als "General" an den Beratungen des Militärrates teilgenommen habe.

Der vom Antragsteller genannte Entlastungszeuge – wohl Wilhelm Herrmann, Deckname "Lothar Oertel" habe nach den MfS-Akten und seinen eigenen Angaben 1980 und 1981 an der militärischen Ausbildung der "Gruppe ■■■■" teilgenommen, wobei seine privilegierten Reiseavisierungen (Anlagenkonvolut AG 17) wiederum mit den Lehrgangsterminen (Anlage AG 11) der Gruppe übereingestimmt hätten. Er könne dem Antragsteller gar nicht begegnet sein. Dieses möglicherweise entlastende Indiz habe sie überdies sowohl in der Online-Berichterstattung als auch in den TV-Beiträgen am 31. Oktober und am 2. November 2009 gewürdigt (Anlage AG 18).

Sie sei damit ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen. Ihre Berichterstattung sei ausgewogen und habe sich einer Vorverurteilung enthalten. Sie habe nicht den Eindruck erweckt, die Mitgliedschaft des Antragstellers sei bereits erwiesen, der Zuschauer werde lediglich mit einem Verdacht konfrontiert.

Sie habe den Antragsteller auch vor den jeweiligen Veröffentlichungen mit den Vorwürfen konfrontiert und ihm stets die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Ihre Redakteure Christian Dohle und Karl-Henry Lahmann hätten den Antragsteller am 27. Oktober 2009 am Rande einer Sitzung der Bremischen Bürgerschaft angesprochen, ihm Kopien seiner Karteikarten und des Indexauszugs sowie die privilegierten Reiseavisierungen vorgelegt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. Um dem Antragsteller eine angemessene Zeit für eine Reaktion zu gewähren, hätten die Redakteure davon abgesehen, den Ton des Gesprächs aufzunehmen und dem Antragsteller gegenüber betont, dass sie die Stellungnahme nicht sofort erwarteten. Der Antragsteller habe daraufhin nach Rücksprache mit Vertrauten in einer kurzen Erklärung mitgeteilt, er wolle zunächst die Akten der BStU einsehen und sich erst danach inhaltlich äußern. Die Erklärung des Antragstellers habe sie in ihrer Berichterstattung berücksichtigt. Auch in den folgenden Tagen hätten ihre Reporter den Antragsteller kontaktiert, um mit ihm über die Vorwürfe und die neuen Entwicklungen zu sprechen. Er habe weiterhin jede Stellungnahme abgelehnt. Mit

Schreiben vom 4. November 2009 (Anlage AG 22) habe sie den Antragsteller auch konkret zu den Gründen für seine Reisen zu den betreffenden Terminen befragt. Diese Fragen habe sie bei dem ersten Zusammentreffen noch nicht stellen können, da ihr zu diesem Zeitpunkt die betreffenden Akten noch gar nicht bekannt gewesen waren. Zur Glaubhaftmachung bezieht sich die Antragsgegnerin auf die eidesstattlichen Versicherungen der Reporter Karl-Henry Lahmann und Christian Dohle (Anlage AG 19 und AG 20).

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Anspruch und macht weiter geltend:

Nach der ihm von der BStU überlassenen Unterlage AR 2 30.10.09 mit handschriftlich eingetragenen Reisedaten ergäben sich weitere Reisen in die DDR, sowohl geschleuste (8) als auch solche unter erleichterten Bedingungen (9), deren Termine nicht mit den Lehrgangsterminen überstimmten (Glaubhaftmachung: Anwaltliche Versicherung RA Eisenberg). Es habe sich um Delegationsreisen und sonstige, zum Teil auch private Reisen gehandelt. Die Überstimmung lediglich zweier Termine mit angeblichen Ausbildungslagerterminen sei daher nicht aussagekräftig. Auch die Mutmaßungen der Antragsgegnerin hinsichtlich seiner Einreise über den Grenzübergang Bahnhof Friedrichstraße seien nicht stichhaltig: Wenn er Ziele in der DDR besucht habe, sei er über den von Bremen aus nächsten Grenzübergang Zarrentin eingereist; habe er nach Ost-Berlin gewollt, sei die Einreise über den Bahnhof Friedrichstraße der direkte Weg gewesen.

Die Antragsgegnerin habe ihn zu den erhobenen Vorwürfen auch keineswegs ausreichend angehört; wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 22. Januar 2010 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 10. November 2009 war zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch

gegen die Antragsgegnerin wegen der beanstandeten Berichterstattung aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

Die angegriffene Berichterstattung bewegt sich nicht mehr in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 f. m. w. Nachw.).

Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Straftaten gehören nämlich zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung zu den Aufgaben der Medien gehört. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz nicht in Betracht kommen. Hiernach kann auch die Unschuldsumutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK – soweit sie überhaupt für die Presse gelten kann – die Freiheit der Berichterstattung zumindest dann nicht einschränken, wenn die Grenzen zulässiger Verdachtsberichterstattung eingehalten werden (BGH NJW 2000, 1036, 1037 m. w. Nachw.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Berichterstattung unzulässig.

Es kann der Antragsgegnerin allerdings grundsätzlich nicht verwehrt werden, sich mit der Vergangenheit des Antragstellers in der Öffentlichkeit kritisch auseinanderzusetzen. Der Antragsteller nimmt als Politiker am öffentlichen Leben teil. Er ist nicht etwa nur ein der breiten Öffentlichkeit unbekannter Hinterbänkler ohne irgendwelchen Einfluss, sondern Mitglied im SPD-Landesvorstand, Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Bremen Walle und hat für das Amt des SPD-Fraktionsvorsitzenden in der Bremer Bürgerschaft kandidiert. Angesichts dieser Stellung muss der Antragsteller es hinnehmen, dass die Öffentlichkeit sich für seine vermeintliche frühere Zugehörigkeit zu einer geheimen Militärorganisation interessiert, die nichts anderes als den gewaltsamen Umsturz der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gehabt hat.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hatte die Antragsgegnerin von der Berichterstattung auch nicht allein schon deshalb abzusehen, weil der Antragsteller die Vorwürfe zurückgewiesen hat. Würde man dieser Auffassung folgen, wäre jegliche Verdachtsberichterstattung unzulässig, weil die Betroffenen in aller Regel ihnen gemachte Vorwürfe abstreiten.

Vorliegend liegt aber kein Mindestmaß an Beweistatsachen vor, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst Öffentlichkeitswert verleihen.

Der Antragsteller ist zwar aufgrund der Karteikarte mit seinem Namen dem Sicherungsvorgang "XV/3646/72", unter dem die Gruppe "■■■■" geführt wurde, zugeordnet. Nach Auffassung der BStU wurden in diesem Sicherungsvorgang auch nur Personen erfasst, die in welchem Zusammenhang auch immer mit der Gruppe ■■■■ standen. Sein Name erscheint auch auf dem Index zu dem Sicherungsvorgang, was eine deutliche Nähe zu der Gruppe ■■■■ belegt, auch wenn die Unterlagen des MfS einer besonders strengen und kritischen Würdigung zu unterziehen sind, "weil Aufgabestellung und Arbeitsweise des MfS den Erfordernissen rechtsstaatlicher Sachverhaltsaufklärung in keiner Weise" entsprachen (BGHSt 38, 276, 279 f.).

Diese Aktenlage rechtfertigt es aber nicht, den Antragsteller mit dem schwerwiegenden Vorwurf in die Öffentlichkeit zu ziehen, er werde der Mitgliedschaft in einer zutiefst intoleranten Organisation verdächtigt, die auch vor Mord und Totschlag nicht zurückschreckte. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2009 – VG 1 K 282.09 – in einem vergleichbaren Fall hierzu Folgendes ausgeführt:

"... Die Unterlagen ... weisen den erforderlichen Bezug zur "Gruppe Aktion" nicht auf. ... Aus den - wie die Beklagte anerkennt - nur unvollständig rekonstruierten Unterlagen zur "Gruppe Aktion" geht hervor, dass der Kläger auf einem Verzeichnis (Index) zu dem die Gruppe betreffenden Sicherungs- bzw. Sondervorgang namentlich verzeichnet war. In einem MfS-internen Schreiben vom 2. Juni 1978 findet sich weiterhin die Ankündigung, dass der Einsatz

namentlich genannter Personen - darunter der Kläger - "kurzfristig erfolgt". Daraus lässt sich zwar die Absicht des MfS erkennen, den Kläger in die Aktivitäten der "Gruppe Aktion" einzubinden. Dies ist aber auch bei archivischer Betrachtungsweise kein hinreichender Beleg dafür, dass der Kläger an seiner aktenkundigen Einbeziehung in den erfassten Personenkreis mitgewirkt oder sich gar zu einer Mitarbeit in der genannten Gruppe bereit erklärt hatte. Die diesbezügliche Nachfrage des Gerichts vom 19. November 2009 hat die Beklagte nicht überzeugend beantwortet. Ihre Hinweise auf die strengste Vertraulichkeit der Tätigkeit für die "Gruppe Aktion" und deren ungewöhnlich konspirativen Charakter ist in diesem Zusammenhang ebenso wenig aussagekräftig wie die allgemeine Einschätzung, dass die Gruppe ohne das wissentlich-willentliche Handeln aller einbezogenen Personen nicht hätte existieren und ihre Aufgabe nicht hätte erfüllen können. Auch hier wird ein Rückschluss von den Personen, die der Gruppe aktiv angehört haben, auf eine Beteiligung des Klägers gezogen, für die es in den Akten keinen hinreichenden Beleg gibt. Die Erfassung auf dem Indexblatt und der oben zitierte Satz aus einer MfS-internen Verfügung, ein Einsatz (unter anderem des Klägers) zur Lösung spezieller Aufgaben erfolge kurzfristig, werden von der Beklagten zu Unrecht als Beleg für eine persönliche Verstrickung des Klägers gedeutet. Sie stützt sich dabei auf einen in Ausschnitten vorliegenden Bericht des MfS-Offiziers Bläsing (Vorgang HA II Nummer 28479, BStU-Zählung Bl. 000007), den sie auf das Jahr 1976 datiert. Danach wurden "alle genannten bzw. bekannt werdenden Kader der ■■■■, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Gruppe R.F. standen, ... nach der Überprüfung in dem bereits bestehenden Sondervorgang beim Leiter des BdL (II) erfasst". Dass die überprüften Personen dann auch tatsächlich ins Vertrauen gezogen und in die Aktivitäten der Gruppe einbezogen wurden, ist weder allgemein noch im Bezug auf den Kläger erkennbar. Ein Grund hierfür dürfte auch in den aktenkundigen Schwierigkeiten zu sehen sein, die sich aus dem vom MfS weitgehend unkontrollierten Wirken der "Gruppe Aktion" im Bundesgebiet ergaben. So lässt sich der soeben erwähnte Bericht (Gliederungsnummer VII 6.1, a.a.O. BStU-Zählung Bl. 19/20) darüber aus, dass das MfS zwar der "Gruppe Aktion" Dossiers zu in der BRD tätigen "■■■■-Kadern" übergab, jedoch "keinen Rücklauf betreffs der weiteren Feststellungsergebnisse zu diesem Personenkreis, den weiteren getroffenen Entscheidungen betreffs ihres weiteren künftigen Einsatzes bzw. den Gründen der Ablehnung" erhielt. Dies kann dahin gehend gedeutet werden, dass der in der "Gruppe Aktion" aktiv mitarbeitende Personenkreis dem MfS nicht vollständig bekannt war und es nicht in der Macht der Staatssicherheit stand, selbst darüber zu entscheiden, wer mitmachen sollte und wer nicht. Der Hinweis der Beklagten darauf, aus den vielen Schulungsterminen in der DDR gehe hervor, dass "der Großteil der Mitglieder" tatsächlich in der DDR militärisch ausgebildet worden sein müsse, genießt eine gewisse Plausibilität, reicht aber ebenfalls nicht aus, um dem Kläger eine Mitwirkung an Aktivitäten der Gruppe oder eine hierzu erklärte Bereitschaft konkret nachzuweisen. Das auf unvollständiger Rekonstruktion des einschlägigen Aktenmaterials beruhende Fehlen aussagekräftiger, den Kläger persönlich betreffender Unterlagen kann bei der Feststellung seiner Stellung zum Staatssicherheitsdienst nicht zu seinen Lasten gehen.

Nach alledem erscheint die Folgerungen berechtigt, dass der Kläger in dem die "Gruppe Aktion" betreffenden Vorgang erfasst war und deshalb zu ihr in einem gewissen Zusammenhang stand, dies aber mit der wesentlichen Einschränkung, dass unbekannt ist, wie es hierzu kam und welches Verhalten der Kläger in dem zu beurteilenden Zusammenhang gezeigt hat und ob ein solches Verhalten in der Förderung, Vorbereitung oder Begehung von Straftaten (§ 6 Abs. 6 Nr. 3 StUG) bestand."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich die Kammer an. Auch die Antragsgegnerin will im Übrigen wohl nicht in Abrede stellen, dass allein die Nennung des Namens des Antragstellers im Index zum Sicherungsvorgang bzw. die ihn betreffende Karteikarte es nicht rechtfertigen kann, einen derart gravieren Verdacht über den Antragsteller zu verbreiten.

Die Antragsgegnerin hat unter Bezugnahme auf die die Reisen des Antragstellers in die DDR betreffenden Reiseavisierungen (Anlagenkonvolut AG 10) und die zeitliche Übereinstimmung mit angeblichen Lehrgangsterminen der "Gruppe ■■■■" zwar weitere Verdachtsmomente aufgezeigt, die es aber ebenfalls nicht rechtfertigen, sich mit dem Verdacht in ihrer Berichterstattung zu befassen. Die fehlenden Angaben zu Einreisedatum und zum Grund der Reise sowie die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße legen zwar den Schluss nahe, dass es sich um sog. konspirative Reisen gehandelt haben könnte, weil gewöhnliche Reisen anders avisiert zu werden pflegten (Anlagenkonvolut AG 9). Konspirative Reisen allein geben aber nichts dafür her, dass sie im Zusammenhang mit der "Gruppe ■■■■" gestanden haben könnten. Der Antragsteller hat im Übrigen eine plausible Erklärung dafür abgegeben, warum er über den Bahnhof Friedrichstraße eingereist ist, nämlich immer dann, wenn er nach Ost-Berlin reisen musste. Weshalb in diesen Fällen weder das Einreisedatum noch der Grund der Einreise genannt wurde, ist weder ersichtlich noch dargetan; dass dieser Umstand etwas mit der "Gruppe ■■■■" zu tun gehabt haben könnte, ist – für sich genommen – reine Spekulation. Der Antragsteller hat demgegenüber glaubhaft gemacht, dass er in acht weiteren Fällen "privilegiert" in die DDR zu Zeiten eingereist ist, die keine Übereinstimmung mit den Lehrgangsterminen der "Gruppe ■■■■" aufweisen. Allein der Umstand, dass die Ausreisedaten hinsichtlich zweier privilegierter Reisen mit dem zeitlichen Ende von Lehrgangsterminen, die mit der Anlage AG 11 dargelegt sind, übereinstimmen, rechtfertigt keineswegs eine die Verdachtsberichterstattung rechtfertigenden Schluss, dass ein Zusammenhang mit der "Gruppe ■■■■" bestehen könnte. Diese Übereinstimmung kann rein zufällig sein. Entsprechende Übereinstimmungen hat die Antragsgegnerin zwar hinsichtlich weiterer im Verdacht zur Mitgliedschaft der Gruppe stehender vier ■■■■ Mitglieder dargelegt (Anlagenkonvolute AG 12 und 13). Auch das reicht aber für die von der Antragsgegnerin gezogene Schlussfolgerung nicht aus.

Nichts anderes gilt hinsichtlich der MfS-Akte der Frau Ott. Dass die Namen der Personen, denen ihre konspirative Wohnung bekannt war, in dem Sicherungsvorgang der "Gruppe ■■■■" erfasst sein sollen, ist im Hinblick darauf, dass es sich um Gruppenmitglieder gehandelt haben muss, eine bare Selbstverständlichkeit. Der Umkehrschluss, dass alle diejenigen, deren Namen in dem Sicherungsvorgang auftauchen, Gruppenmitglieder gewesen sein müssen, lässt sich daraus eben nicht ziehen.

Der Antragsgegnerin ist zuzugeben, dass gewisse Anhaltspunkte dafür sprechen mögen, dass der Antragsteller aus Sicht des MfS in welcher Weise auch immer mit der "Gruppe ■■■■" zu tun hatte. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zur Zeit des März-Lehrganges 1984 noch gar nicht im Index des Sicherungsvorganges erfasst war. Auch wenn das nach Auffassung des Historikers Dr. Stadt seiner Zugehörigkeit zur Gruppe nicht entgegengestanden haben muss, muss dieser Umstand doch Zweifel zugunsten des Antragstellers begründen. Denn warum sollte der Antragsteller schon ausgebildet und zu diesem Zweck konspirativ in die DDR eingeschleust werden, wenn er noch nicht einmal von der zuständigen Behörde erfasst war.

Angesicht der Schwere des dem Antragsteller gemachten Vorwurfes waren besonders hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Antragsgegnerin zu stellen. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung zu Recht geltend gemacht, dass er eigentlich kaum eine Möglichkeit hat, den Verdacht hinreichend zu entkräften. Die Antragsgegnerin hätte daher bei der ausgesprochen dünnen Verdachtslage davon absehen müssen, den Antragsteller öffentlich in Verbindung mit der "Gruppe ■■■■" zu bringen.

Ob die Antragsgegnerin den Antragsteller vor der Veröffentlichung hinreichend angehört hat, kann daher dahinstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

■■■■

■■■■

■■■■



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 1091/09

18.02.2010

In dem Rechtsstreit

■■■■./. ■■■■

wird der Tatbestand des am 26. Januar 2010 verkündeten Urteils wegen offenkundiger Unrichtigkeit gemäß § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass der letzte Satz des letzten Absatzes auf Seite 3 wie folgt lautet:

“Der Antragsteller wendet sich gegen den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen, auf der Internetseite “radiobremen.de” am 2. November 2009 veröffentlichten, am 28. Oktober 2009 gesendeten Beitrag:”

Bei dem im Urteil angegebenen Datum 27. Oktober 2009 handelte es sich um einen Schreibfehler.

■■■■

Dr. ■■■■

■■■■